

Antrag Drucksache Nr.: 00102/2021 der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion Unabhängige Bürger**Betreff: Kommunales Vorkaufsrecht für Flächen am Herrengrabenweg ausüben****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zur Lösung der Probleme am Herrengrabenweg (Krebsförden Dorflage) das besondere Vorkaufsrecht auszuüben und die entsprechende Satzung zu erlassen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich unzulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Das aktuelle Kaufangebot liegt bei 93.000 €.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Am 5.3.2021 ist der Landeshauptstadt Schwerin der Verkauf der Flurstücke 18/91, 18/111, 18/112, 18/134, 18/141, 18/156, Flur 2, Gemarkung Krebsförden angezeigt worden. Die Voraussetzungen des allgemeinen gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Baugesetzbuch liegen nicht vor, da der Bebauungsplan die Flurstücke nicht als öffentliche Flächen festsetzt.

Ein Vorkaufsrecht kann derzeit nur auf der Basis einer besonderen Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Baugesetzbuch geschaffen werden. Da ein gemeindliches Vorkaufsrecht innerhalb von zwei Monaten nach Anzeige des Verkaufsvorgangs erfolgen muss, muss die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht vor dem 5.5.2021 wirksam werden.

Sollte der Antrag mehrheitlich angenommen werden, müsste die Stadtvertretung in der heutigen Sitzung die als Anlage beigefügte Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht „Herrengrabenweg“ beschließen, um fristgerecht einen Verwaltungsakt gegenüber dem Käufer der Flurstücke zu erlassen.

Die Entscheidung obliegt der Stadtvertretung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'No M...' with a long, sweeping tail.

Bernd Nottebaum

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über ein besonderes Vorkaufsrecht
im Stadtteil Krebsförden
(Vorkaufsrechtssatzung „Herrengrabenweg“)**

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 18/91, 18/111, 18/112, 18/134, 18/141, 18/156 der Gemarkung Krebsförden, Flur 2.

§ 2 Verfahren

Der Landeshauptstadt Schwerin steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet im Stadtteil Krebsförden, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

(Siegel)

.....
Der Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgemacht am:

.....
Pressestelle